



Möglichkeiten zur Finanzierung des Studienabschlusses

Mit aktuellen Hinweisen zu Studienverzögerungen durch „COVID 19“

Udo Gödersmann

Sozialberatung des AStA der Uni Duisburg-Essen

Stand 18.1.2021

Vorwort

Wer kennt das nicht?

Der Studienabschluss naht, das Geld wird knapp, BAföG läuft aus oder wird nur noch als Volldarlehn gezahlt und nebenher arbeiten gehen wird zunehmend schwieriger.

Ich möchte in diesem Info aufzeigen, welche Möglichkeiten der Finanzierung es generell und speziell an unserer Hochschule in solchen und ähnlichen Situationen gibt. Dazu gehören insbesondere auch eher wenig bekannte Ausnahmen bei der BAföG Förderung. [Besonderheiten aufgrund der Corona Pandemie sind in blau geschrieben.](#)

Udo Gödersmann

AStA- Sozialberatung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort..... | 2 |
| 1.BAföG (Zuschuss/Darlehn oder Vollzuschuss)..... | 4 |
| Schaubild Studienverlauf - Anspruch..... | 5 |
| Anhebung der Regelstudienzeit in NRW..... | 6 |
| Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus..... | 8 |
| 2. Darlehn zur Finanzierung des weiteren Studiums..... | 9 |
| BAföG als Volldarlehn..... | 9 |
| Corona Sonderregel..... | 11 |
| Kinderbetreuungszuschlag..... | 11 |
| Rundfunkbeitrag..... | 12 |
| Wohngeld bei Volldarlehnsbafög..... | 12 |
| Der Bildungskredit des Bundes..... | 12 |
| Corona Sonderregelung..... | 14 |
| DAKA- Darlehn..... | 15 |
| Studienkredite..... | 16 |
| 3. Stipendien..... | 17 |
| 4. Mischfinanzierung/Wohngeld..... | 18 |
| 5. Alternative Abschlusspläne - Teilzeit- oder Fernstudium..... | 21 |
| Kontakt..... | 23 |

1.BAföG (Zuschuss/Darlehn oder Vollzuschuss)

Eines möchte ich an der Stelle schon vorwegnehmen. Vom Unterhalt der Eltern oder „Sponsert by Oma“ oder einem üppigen Stipendium, mal abgesehen ist BAFöG in der „Normalform“ (50% Zuschuss/unverzinstes Darlehn) immer noch die angenehmste Möglichkeit sein Studium zu finanzieren. Daher sollte, wer bisher BAFöG bekommen hat, zunächst immer sorgfältig prüfen, ob er förderungsrechtlich aner kennenswerte Gründe hat, die eine Verzögerung im Studium und damit eine längere Förderung rechtfertigen.

Die folgende Grafik zeigt die Möglichkeiten der Förderung nach dem BAFöG – auch nach Ablauf der Regelstudienzeit – auf.

Speziell zum Thema „Verlängerung der BAFöG Förderungsdauer + verspätete Vorlage des Eignungsnachweises“ hab ich ein eigenes Info geschrieben. Ihr findet es auf meiner Homepage.

<https://www.asta-due.de/beratung/sozialberatung/>

Hier findet ihr nur eine kurze Zusammenfassung.

Schaubild Studienverlauf - Anspruch

Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG

Förderungsart: Volldarlehn, unverzinst
Dauer: max. 12 Monate

Bedingungen:

- a) für nicht modularisierte Studiengänge**
1. zur Abschlussprüfung zugelassen
 2. Studienabschluss innerhalb von 12 Monaten (ab Antragstellung) möglich

b) für modularisierte Studiengänge
Studienabschluss innerhalb von 12 Monaten (ab Antragstellung) möglich

Ende
der BAföG
Förderung

aber Corona-
Ausnahme möglich

Zwischen dem Antrag (grünes Feld) und
Ende gelbes Feld oder rote Linie dürfen

dem Ende der bisherigen Förderung – also
max. 4 Semester liegen.

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 3 BAföG

Förderungsart: -voller Zuschuss,
wenn Verzögerung infolge Schwangerschaft, Kindererziehung oder Behinderung

-50% Zuschuss/unverzinstes Darlehn,
wenn Verzögerung infolge Gremientätigkeit, Krankheit, Pflege von Angehörigen
oder Organisationsmängeln der Hochschule

Dauer: angemessene Zeit, bezogen auf den wichtigen Grund der Verzögerung.
Grund muss ursächlich für die Verzögerung sein.

Ende der Regelstudienzeit => i.d.R. = Förderungshöchstdauer (FHD) *

5. Fachsemester

Eignungsnachweis nach § 48 BAföG*

Anspruchsvoraussetzung für die Förderung ab dem 5. Fachsemester.
Nachweis der „üblichen Leistungen“ des 4. Fachsemesters erforderlich.
Festlegung Leistungsstand erfolgt durch die Hochschule.
Der **Vorlagezeitpunkt** kann verschoben werden, wenn aner kennenswerte Gründe
für eine Verzögerung vorliegen. (Gründe siehe gelber Kasten oberhalb.)

In Master Studiengängen gibt es keinen Eignungsnachweis

Studiendauer

1. Fachsemester

* In NRW wurde die Regelstudienzeit pauschal um 2 Semester erhöht. !! (3. VO ist am 23.12. 2020 in Kraft
getreten). Auch der Vorlagetermin des Eignungsnachweises verschiebt sich um diese 2 Semester

Studienbeginn

Wichtig zu wissen:

Die Förderungsdauer im BAföG an einer Hochschule ist zeitlich begrenzt. BAföG hat einen eigenen Begriff für diese Zeitdauer – die „**Förderungshöchstdauer**“. Sie entspricht grundsätzlich nach § 15a Abs. 1 BAföG der Regelstudienzeit. Wichtig zu wissen:

Am **18.4. 2020** ist die

„Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)“ in Kraft getreten.

Dadurch wurde in NRW die Regelstudienzeit für alle Studierende die im Sommersemester eingeschrieben oder beurlaubt waren um 1 Semester erhöht worden !!

Am **23.12.2020** ist diese Verordnung geändert worden und die Regelstudienzeit um ein weiteres Semester angehoben worden.

Dadurch ändert sich in NRW die Förderungshöchstdauer des BAföG in allen Studiengängen (plus 2 Semester).

Auch der Vorlagetermin des Eignungsnachweises verschiebt sich dadurch pauschal um **zwei** Semester.

Anhebung der Regelstudienzeit in NRW

Stand 18.1.2021

Welche Auswirkung hat das aktuell;

a) auf die Förderungshöchstdauer?

Nun, ein sechssemestriger Bachelor Studiengang hat z.B. dadurch automatisch eine neue Regelstudienzeit von **8 Semestern**. Ein viersemestriger Master-Studiengang nun die eher ungewöhnliche Regelstudienzeit von **6 Semestern**.

Da BAföG zunächst (vom Eignungsnachweis mal abgesehen) ohne größere Probleme bis zum Ende der Regelstudienzeit gezahlt wird, muss man sich um eine „Verlängerung“ der Förderungsdauer noch gar nicht kümmern. Darf natürlich nicht vergessen einen Wiederholungsantrag für dieses „geschenkte“ Semester zu stellen.

b) auf den Vorlagezeitpunkt für den Eignungsnachweis?

Durch die pauschale Verschiebung des Vorlagezeitpunktes des Eignungsnachweises um zwei Semester ist dieser nunmehr (in NRW) nicht vor Beginn des 5. Fachsemesters vorzulegen, sondern erst vor Beginn des **7. Fachsemesters**.

Die Anforderungen an den Eignungsnachweis selbst bleiben gleich. Es ist nach wie vor der übliche Leistungsstand des **4. Fachsemesters** nachzuweisen. So als seien das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 ein Urlaubssemester gewesen.

Kleiner Hinweis – der Master-Studiengang kennt (nach wie vor) keinen Leistungsnachweis. Auch nicht mit dieser neuen Regelung.

Auf der anderen Seite sind Verzögerungsgründe, die im Sommersemester 2020 und dem folgenden Wintersemester ihre Ursache haben damit „grundsätzlich“ abgegolten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden wenn man länger als die Regelstudienzeit gefördert werden will. Verzögerungen vor und nach dem Sommersemester 2020 können natürlich weiterhin berücksichtigt werden. Ebenso Gründe die in diesen beiden Semestern entstanden sind aber Verzögerungen über diese 2 Semester hinaus bewirken.

Wer dazu Fragen hat, wende sich bitte telefonisch oder per Mail an die [AStA- Sozialberatung](#)

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Das gelbe Feld beschreibt die „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ nach § 15 Absatz 3 BAföG.

Mögliche Gründe wären insbesondere:

- a) Gremientätigkeit
- b) Schwangerschaft/Kindererziehung
- c) Behinderung
- d) Krankheit
- e) Pflege von Angehörigen
- f) Erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- g) Bzw. Gründe, die im Bereich der Hochschule lagen, z.B. der Ausfall von Lehrveranstaltungen/Prüfungen oder Zulassungsbeschränkungen bei notwendigen Praktika etc.

In diesen Fällen kann BAföG als „Förderung über die Förderungshöchstdauer“ hinaus geleistet werden. Das hat den Vorteil, dass BAföG zu 50% als unverzinstes Darlehen/Zuschuss, in den Fällen der Buchstaben b) und c) sogar zu 100% als reiner Zuschuss geleistet wird.

Der Punkt e) kommt bei modularisierten Bachelor/Master Studiengängen dann nicht mehr in Frage, wenn es keine vorgeschriebene Reihenfolge der Prüfungen gibt und somit keine klassische Abschlussprüfung.

Seit August 2015, gibt es im BAföG grundsätzlich die Möglichkeit bereits dann für einen Master gefördert werden zu können, wenn man den Bachelor noch nicht (ganz) abgeschlossen hat. Das setzt voraus, dass die Hochschule es zulässt, dass man sich zu dem Zeitpunkt schon in den Master einschreiben darf. BAföG wird in dem Fall unter dem Vorbehalt geleistet, dass die Wandlung der vorläufige Zulassung in eine endgültige (durch den Abschluss des Bachelor) innerhalb von einem Jahr (durch die Hochschule) erfolgt. Ansonsten muss man es unverzüglich vollständig zurückzahlen. **Nach meinem Wissensstand macht unsere Hochschule in keinem einzigen Studiengang von dieser Möglichkeit (der vorläufigen Zulassung) Gebrauch.**

Für alle anderen gilt: Vorsicht – diese Semester werden auf die Förderungshöchstdauer des Master – Studienganges angerechnet (unabhängig davon ob sie gefördert werden oder nicht). Wer sich zu früh im Master einschreibt, der hat am Ende Probleme, wenn die Förderungshöchstdauer ausläuft und das Studium noch andauert.

Wenn BAföG in „Normalform“ nicht mehr in Frage kommt, bleibt als letzte Maßnahme ein

2. Darlehn zur Finanzierung des weiteren Studiums

BAföG als Volldarlehn

(In der Grafik auf Seite 3 ist es das grüne Feld oben)

Genauer bezeichnet als „Hilfe zum Studienabschluss“ nach § 15 Abs. 3a BAföG. Dies ist ebenfalls eine Leistung nach dem BAföG. Nur eine andere Förderungsart. Sie wird nach den gleichen Grundsätzen gewährt, wie das übrige BAföG auch. Also gegebenenfalls unter Anrechnung des eigenen Einkommens/Vermögens, des Elterneinkommens etc.

Durch die 26. BAföG Novelle im August 2019 wurde diese Förderung geändert von vormalig Bankdarlehn (verzinst) auf Volldarlehn (unverzinst).

Volldarlehn bedeutet das BAföG hier als reines Darlehen (ohne Zuschuss - Teil) nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG gezahlt wird. Man kann es in Anspruch nehmen, wenn man max. 4 Semester

- entweder nach Ablauf der Regelstudienzeit **oder**
 - nach Ablauf der „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“
 - a. zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist
- und**
- b. innerhalb von 12 Monaten (ab dem Datum der Antragstellung dieses BAföGs) das Studium abschließen kann.

Welchen Leistungsstand man haben muss um die Bedingung „zur Abschlussprüfung zugelassen“ zu erfüllen, erfährt man bei seinem zuständigen Prüfungsamt. Es ist in allen Studiengängen ein wenig unterschiedlich geregelt. An der Uni DUE betrifft das z.Z. jedoch nur noch ganz wenige Studiengänge (z.B. die Medizin)

Modularisierte Studiengänge haben nämlich üblicherweise keine Abschlussprüfung. Hier benötigt man daher auch keine Zulassung zur Abschlussprüfung, sondern es reicht aus wenn das Prüfungsamt bescheinigt, dass man sein Studium, vom Zeitpunkt der Antragstellung aus betrachtet, innerhalb von 12 Monaten abschließen kann.

Um die „Hilfe zum Studienabschluss“ zu bekommen, stellt man einen „ganz normalen“ BAföG-Wiederholungsantrag und legt die entsprechenden Nachweise dazu. Der besondere Nachweis für die „Hilfe zum Studienabschluss“ ist ein Vordruck, den man auch auf der Webseite unseres BAföG Amtes findet : https://www.stw-edu.de/fileadmin/user_upload/global/Downloads/formulare_bafoeg/Antrag_Hilfe_zum_Studienabschluss_15.pdf

Hier füllt das oberste Feld der Antragsteller selbst und das unterste Feld das Prüfungsamt aus.

Es sollte dann mit dem Bewilligungsbescheid ein gesondertes Schreiben des BAföG Amtes kommen, welches noch einmal darauf hinweist, dass es sich dabei um ein Volldarlehn handelt (also ohne Zuschuss).

Im Gegensatz zum früheren Bankdarlehn kann man es nicht mehr in der Höhe begrenzen. Die Auszahlung erfolgt (wie sonst auch) durch die jeweilige Landeskasse und die Zuständigkeit in der Auszahlungsphase bleibt beim örtlichen BAföG-Amt (und nicht wie früher bei der KfW oder dem Bundesverwaltungsamt).

Für die normale Darlehnsrückzahlung ist später dann das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig.

Das BAföG Volldarlehen ist unverzinst. Ferner hat sich für Studierende, die zuvor schon BAföG bezogen haben der Zeitpunkt weit nach hinten verschoben zu dem dieses Darlehn zurück zu zahlen ist. (Das frühere BAföG-Bankdarlehn war 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate zurück zu zahlen.)

Bezieht man heute nur für die „Hilfe zum Studienabschluss“ erstmalig BAföG als Volldarlehn, so setzt die Rückzahlungspflicht **3 Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ein**.

Hat man jedoch zuvor schon BAföG bezogen, so sollen ältere Darlehn zuerst getilgt werden. Ältere Darlehn, das sind in dem Fall alle unverzinsten BAföG Darlehn, die man vor Beantragung der Hilfe zum Studienabschluss jemals bekommen hat. Es kommt also nie zu der Situation, dass man Volldarlehn und Teildarlehn gleichzeitig zurück zahlen muss.

Leider geht es (nach wie vor) nicht in die allgemeine Rückzahlbegrenzung (nunmehr 10.010 Euro) ein. Man muss es also zusätzlich zu den anderen Schulden zurück zahlen.

Die (Mindest-) Rückzahlrate beträgt seit dem 1.4.2020

130 Euro/Monat.

Eine „Freistellung von der Rückzahlung“ ist möglich, wenn die Rückzahlung aufgrund geringen Einkommens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann. Das ist z.Z. möglich, wenn bei ledigen, kinderlosen DarlehnsnehmerInnen das (nach BAföG bereinigte) Nettoeinkommen unter **1267 Euro/Monat** liegt.

Dazu muss ein entsprechender Antrag beim Bundesverwaltungsamt (BVA) gestellt werden. (Online oder per Post)

In beiden Fällen gehört dazu der ausgefüllte „Einkommensermittlungsbogen“. (gescannt und hochgeladen oder als Anlage zum Schreiben)

Alle dazu notwendigen Informationen findet man auf der Seite des BVA

https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/BAfoeG/bafoeg_node.html

Oder als Suchwort bei Google: BVA + BAföG eingeben - das führt ebenfalls sofort zum Ziel.

I.d.R. erfolgt die Bewilligung der „Hilfe zum Studienabschluss“ für 12 Monate. Wenn das Prüfungsamt eine kürzere Zeitdauer zum Abschluss prognostiziert, übernimmt das BAföG Amt diese Zeit. Sollte man doch länger brauchen, kann die „Hilfe zum Studienabschluss“ (auf eurem Antrag hin) unkompliziert auf die maximale Zeitdauer von 12 Monaten erweitert werden.

Eine Verlängerung über die Gesamtzeit von 12 Monaten hinaus ist im Regelfall nicht möglich.

Corona Sonderregel

Sollte es aufgrund von pandemiebedingten Ausfällen oder Verzögerungen im Hochschulbetrieb nicht möglich sein den Studienabschluss innerhalb der bewilligten Gesamtzeit zu erreichen, kann die Förderung mit Volldarlehn auch über diese Zeit (von 12 Monaten) hinaus erfolgen. (siehe [Weisung des BMBF](#) unter Nr. 5 „**Auszubildende, die Studienabschlusshilfe erhalten**“). Entsprechende Anträge sollte man frühzeitig an das zuständige BAföG-Amt stellen. Dabei ist der Zusammenhang zwischen Rückstand und Verzögerung durch „Corona“ glaubhaft zu machen und sollte wo immer es geht mit Nachweisen belegt werden. Bestätigungen durch „die Hochschule“ sind in diesem Zusammenhang daher ausgesprochen nützlich weil das Amt diese (im Regelfall) nicht in Zweifel ziehen wird.

Weil das oft gefragt wird;

wie beim normalen BAföG auch muss man (im Normalfall also ohne pandemiebedingte Verzögerungen) die Hilfe zum Studienabschluss nicht etwa sofort zurück zahlen nur weil man den Abschluss, entgegen der Prognose bei Antragstellung, nicht innerhalb des Förderungszeitraumes erreicht hat. Man hat dann nur Möglichkeiten des BAföG vollständig ausgeschöpft.

Erfolgt die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses „der Abschlussprüfung“ vor Ablauf des BAföG – Bewilligungszeitraums, so endet der Anspruch mit Ablauf des Monats in dem dies geschieht (geregelt in § 15b Abs. 3 Satz 3 BAföG – „Aufnahme und Beendigung der Ausbildung“).

Ich will aber kein Darlehn – habe genug Schulden!

Diese Entscheidung muss natürlich jede/r für sich selbst treffen. Es gibt aber Konstellationen, wo man seine Abneigung gegen Darlehn noch einmal überdenken sollte.

Kinderbetreuungszuschlag

Studierende mit Kind, die BAföG nicht als Volldarlehn bekommen möchten, sollten bedenken dass der **Kinderbetreuungszuschlag** (immerhin nun 150 Euro/Monat pro Kind) des BAföG in dieser Phase weiterhin als voller Zuschuss geleistet wird. Dann wäre es besser das zinslose Darlehn einfach für die spätere Rückzahlung beiseite zu legen. Normalerweise sollte der Antrag auf Studienabschlusshilfe der letzte Antrag in diesem Ausbildungsabschnitt sein. Falls aber noch einer folgt (z.B. weil danach ein Master- Studium begonnen wird würde dies zurück gelegte Geld als Vermögen angerechnet – in dem Fall muss man sich entscheiden, was wichtiger ist. (Wobei der Vermögensfreibetrag mit einem (Zahlwort) Kind beim BAföG bei immerhin (8200 Euro +2300 Euro) 10.500 Euro liegt.

Rundfunkbeitrag

Wer keine Kinder hat und das Darlehn nicht mag, könnte trotzdem ein geringes BAföG-Darlehn nehmen und damit ca. 17,50 Euro (Stand Jan. 2021) im Monat sparen.

Auch der Bezug von BAföG als Volldarlehn ist eine BAföG-Leistung – führt somit auf Antrag beim „Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ (früher GEZ) weiterhin zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Dazu muss nur konkret BAföG gezahlt werden. Der fiktive Anspruch allein genügt nicht.

Die untere Schwelle bei der BAföG Auszahlung beträgt 10 Euro. Es wäre also möglich das Darlehen auf eine Summe von 10 Euro aufwärts zu begrenzen um die ca. 18 Euro Rundfunkbeitrag zu sparen.

Das lohnt sich dann, wenn man alleine wohnt. Oder die Mitbewohner selbst auch einen Befreiungstatbestand erfüllen. Denn sonst würde man selbst die volle Summe zahlen müssen.

Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung aller Bewohner einer Unterkunft beim Rundfunkbeitrag ist es sinnlos, wenn von mehreren Mietern in einer Wohnung nicht alle von der Zahlung befreit wären. Dann zahlt halt jemand von jenen, die nicht befreit sind den vollen Beitrag.

Wohngeld bei Volldarlehnsbafög

BAföG als Volldarlehn kann auch dazu beitragen die Schwelle für das „Mindesteinkommen“ beim Wohngeld zu erfüllen. Es würde damit u.U. dazu beitragen überhaupt erst einen Anspruch auf den Wohngeld-Zuschuss zu eröffnen. Dazu mehr in Abschnitt 6 dieses Infos.

Der Bildungskredit des Bundes

Wem bis zu 300 Euro/Monat genügen, könnte den Bildungskredit des Bundes in Betracht ziehen. Auf den Bildungskredit gibt es keinen Rechtsanspruch. Sollte das Budget erschöpft sein, so könnte vorübergehend niemand gefördert werden. In der Praxis ist meines Wissens nach dieser Fall seit Bestehen des Bildungskredites (2001) noch nie eingetreten. Auch der Bildungskredit ist ein verzinsliches Bankdarlehen. Im Gegensatz zum BAföG wird er elternunabhängig und einkommensunabhängig gewährt. Eine Bürgschaft oder andere Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, weil der Staat die Ausfallbürgschaft übernimmt.

Es gibt ihn pro Ausbildungsabschnitt **maximal 24 Monate** lang. Bachelor und Masterstudiengang sind jeweils ein eigener Ausbildungsabschnitt. Man kann eine Ratenhöhe von 100/200 oder (**max.**) **300 Euro pro Monat** wählen. Eine kostenfreie Kündigung ist jederzeit zum Monatsende möglich.

Es gilt einige Rahmenbedingungen zu beachten:

So wird der Bildungskredit nur ausgezahlt, solange man das **36. Lebensjahr** nicht überschritten hat.

Studierende können den Kredit in Anspruch nehmen;

in einem Bachelorstudiengang, sofern sie

- die Vorprüfung bestanden haben oder wenn eine Vorprüfung nicht vorgesehen ist, die Leistungen des **ersten** Studienjahres vollständig erbracht haben (also **60 Punkte** nach dem ECTS vorweisen können),
- grundsätzlich nicht über das **12. Hochschulsesemester*** hinaus studieren und als Vollzeitstudent immatrikuliert sind.

in einem Diplom- oder Magisterstudiengang wenn sie:

- die Zwischenprüfung, das Vordiplom oder das Physikum bestanden haben bzw. die Leistungen der ersten beiden Ausbildungsjahre vollständig erbracht haben, wenn eine Zwischenprüfung/ein Vordiplom nicht vorgesehen ist,
- grundsätzlich nicht über das **12. Hochschulsesemester*** hinaus studieren und
- als Vollzeitstudent immatrikuliert sind,

in einem Masterstudiengang oder einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium, wenn sie:

- an einer Hochschule oder im Ausland an einer, einer deutschen Hochschule gleichwertigen Ausbildungsstätte studieren
- über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, grundsätzlich nicht über das **12. Hochschulsesemester*** hinaus studieren und als Vollzeitstudent eingeschrieben sind.

Über das 12. Hochschulsesemester* hinaus kann der Bildungskredit nur gewährt werden, wenn man zur Abschlussprüfung zugelassen ist und das Studium innerhalb des möglichen Förderzeitraums abschließen kann. (Hierzu benötigt man eine entsprechende Bescheinigung der Prüfungsstelle – die Vordrucke findet man auf der Homepage des BVA – Kontakt siehe unten).

* Hochschulsesemester (im Gegensatz zu Fachsemester) bezeichnet die Summe aller Semester, die man jemals an einer Hochschule aktiv eingeschrieben war (ohne Urlaubssemester). Somit zählen hier auch alle Semester in denen man das Studium gar nicht betrieben hat (aber eingeschrieben war) oder in einer anderen Fachrichtung oder in einem vorherigen Bachelor studiert hat.

Der Bildungskredit ist verzinst. Der Zinssatz entspricht dem Euribor + 1% Verwaltungskostenaufschlag. Die Rückzahlungspflicht setzt 4 Jahre nach Auszahlung der ersten Rate ein. Den aktuellen Zinssatz kann man hier erfahren:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-\(173\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-(173)/)

Corona Sonderregelung

Alle Auszahlungen von 5/2020 bis 12/2021 sind zinsfrei gestellt worden. Für Zeiten davor und danach werden die oben erwähnten Zinsen fällig.

Bis einschließlich März 2021 sind auch „internationale Studierende“ mit in den Kreis der Berechtigten aufgenommen worden.

Die Rückzahlrate beträgt **120 Euro/Monat**. Eine vorzeitige Rückzahlung ist z.Z. ohne Zahlung eines Vorfälligkeitsentgeltes möglich.

Eine Stundung ist möglich, wenn die Rückzahlung aufgrund geringen Einkommens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann. Es ist auch in diesem Fall mehr als empfehlenswert sich frühzeitig mit der KFW in Verbindung zu setzen, wenn man die reguläre Rückzahlung nicht leisten kann. Denn sonst hat man zusätzlich zu den Verzugszinsen auf die fälligen Raten auch die Mahn- und Betreibungskosten zu tragen – während bei einer Stundung „nur“ die normalen Zinsen weiterlaufen

Alle Infos hierzu findet Ihr unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-\(173\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-(173)/)

DAKA- Darlehn

DAKA steht für „Darlehnskasse der Studierendenwerke“ (in NRW). Es handelt sich dabei um einen eingetragenen Verein.

Ein DAKA Darlehn ist seit 2016 keine reine Studienabschlussfinanzierung mehr, sondern kann auch über die gesamte Dauer des Studiums genutzt werden. Die maximale Darlehenshöhe beträgt 12000 Euro über die gesamte Studienzeit.

Ein DAKA Darlehn setzt voraus,

- dass man an einer Hochschule in NRW eingeschrieben ist,
- beim örtlichen Studierendenwerk den Sozialbeitrag entrichtet hat,
- zur Sicherung des (eigenen Lebensunterhaltes) auf eine finanzielle Hilfe angewiesen ist und
- einen Bürgen als Sicherheit für die Rückzahlung des Darlehns stellen kann.

Das Lebensalter und die Semesterzahl spielen hier keine vorrangige Rolle. Sie fließen natürlich dann mit in die Überlegung ein, wenn es darum geht zu entscheiden ob einer Person mit diesem Darlehn zu einem Studienabschluss verholfen werden kann.

Das Darlehn kann für die gesamte Studienzeit vom ersten Semester an in Anspruch genommen werden. Die monatlichen Beträge kann man für unterschiedliche Ausbildungsphasen anpassen.

Die Darlehenshöchstsumme beträgt bis zu 12000 Euro.

Der monatliche Zahlbetrag beträgt maximal 1000 Euro

Die Auszahlung kann auch vorzeitig beendet werden (wenn z.B. das Studium schneller abgeschlossen wird als geplant oder sich eine andere Finanzierungsmöglichkeit ergibt)

Wer nach einem Bachelor-Studiengang einen Master-Studiengang studiert, kann diese Hilfe in beiden Phasen in Anspruch nehmen. Insgesamt (für die Summe aus Bachelor und Masterstudium) ist der Darlehensrahmen auf max. 12000 Euro begrenzt. Man sollte daher frühzeitig überlegen, in welcher Phase man (vermutlich) welche Mittel benötigen wird.

Es ist ein privatwirtschaftliches Darlehen. D.h. es gibt es keinen Rechtsanspruch auf das Darlehen. Sollte das Budget des Studentenwerks vor Ort erschöpft sein, so könnte (zumindest vorübergehend, bis erneut Mittel bereitgestellt werden) niemand neu in die Förderung aufgenommen werden.

Zum anderen erwartet die DAKA eine Sicherheit. Also eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines „tauglichen“ Bürgen oder einer Bank.

Zur Deckung der Verwaltungskosten wird einmalig ein Beitrag von 5% der Darlehenssumme erhoben.

Das Darlehen soll 12 Monate nach Ablauf des „Bewilligungszeitraumes“ zurück gezahlt werden. Sofern man zu dem Zeitpunkt noch in Ausbildung ist und die Rückzahlung nicht leisten kann, kann der Termin der Fälligkeit auf besonderen Antrag des Auszubildenden auf einen Zeitpunkt 12 Monate nach

Ende der **Regelstudienzeit** (noch zinsfrei) verschoben werden. Das gilt auch für einen unmittelbar nach dem Bachelor aufgenommenen Master Studiengang

Die Mindestrate der Rückzahlung beträgt dabei **150 Euro**.

Eine Stundung ist möglich, wenn die Rückzahlung aufgrund geringen Einkommens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann. In diesem Fall jedoch wird für die Dauer der Stundung bzw. der Absenkung der Rückzahlungsraten ein Zins (von 3 vH über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank) erhoben.

Auch hier ist es sinnvoll sich frühzeitig an das Studentenwerk zu wenden, wenn man ansonsten mit der Rückzahlung in Verzug geraten sollte. So kann man unnötige Mahn- und Btreibungskosten bzw. zusätzliche **Verzugszinsen** vermeiden.

Alle Infos hierzu findet Ihr unter: <https://www.daka-darlehen.de/>

Studienkredite

Auch in dieser Phase ist es in vielen Fällen noch möglich bei verschiedenen Banken einen Studienkredit zu bekommen.

Bekanntester ist der KfW Studienkredit.

Alle Details dazu findet man hier:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/KfW-Studienkredit-\(174\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/KfW-Studienkredit-(174)/)

Die Altersgrenze liegt beim KfW Studienkredit übrigens bei max. 44 Jahren, bezogen auf den Beginn des Studiums.

Speziell die KfW vergibt dieses Darlehn jedoch nur an Menschen, mit einem Recht auf „Daueraufenthalt“ in Deutschland (unmittelbar oder abgeleitet über Familienmitglieder).

Bzw. EU Bürger, die selbst schon drei Jahre hier im Land sind und hier gemeldet. Das führt dazu dass selbst Flüchtlinge mit Anspruch auf BAföG, aufgrund ihres befristeten Aufenthaltstitels (meist nach § 25 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz), dieses Kreditangebot nicht nutzen können.

Aufgrund der Ausnahme Situation bezüglich „Covid 19“ erlaubt die KfW einen verzögerten Nachweis der Immatrikulation und einen späteren Vorlagetermin für ihren Leistungsnachweis.

Je nach Kreditvolumen bzw. benötigter Zeit, sollte man sich immer frühzeitig Gedanken über eine mögliche Rückzahlung dieses verzinsten Kredites machen und eventuelle persönliche Risiken (Krankheit/Erwerbsunfähigkeit – Arbeitslosigkeit etc.) bedenken. Nicht jedem Absolventen winkt gleich ein gut bezahlter Arbeitsplatz.

Einige Banken bieten in ihrem Paket eine zeitgleiche Versicherung gegen solche Risiken an. Dafür mögen die Darlehns- Konditionen etwas schlechter sein. Das wäre es aber allemal wert, wenn nicht im näheren Umfeld jemand existiert, der mögliche Belastungen bereitwillig abfedert.

3. Stipendien

Stipendien müssen nicht unbedingt in Form von Zuschüssen vergeben werden. Es gibt sie auch in Form von subventionierten Darlehen, die auf Sicherheiten oder Zinsen verzichten. Insgesamt ist es vergleichsweise schwer in der Abschluss-Phase noch eine (neue) Stiftung zu finden, die einen fördert. Wer in seinem Studium auch bisher schon (einmal) von einer Stiftung gefördert wurde, sollte dort gezielt nach einem Abschlussstipendium fragen. Die meisten Begabtenförderungswerke haben so ein Produkt.

Eine rühmliche Ausnahme beim Studienabschluss (mit Zuschussförderung) macht unsere universitätseigene Stiftung. Sie ist unter <https://www.uni-due.de/due-stiftung/> zu finden.

Andere Quellen:

z.B. das Abschlussdarlehn der E.W. Kuhlmann-Stiftung, der Adam Wilhelm Klein Stiftung oder die Darlehn des „Hildegardis Vereins“ (ausschließlich für Frauen christlicher Konfessionen)

hab ich in meinem Info „**Wie finde ich mein Stipendium**“ aufgelistet. (Es wird mehrmals im Jahr überarbeitet). Die aktuelle Version findet ihr auf meiner Unterseite der AStA-Homepage:

<https://www.asta-due.de/beratung/sozialberatung/>

4. Mischfinanzierung/Wohngeld

Wenn eine Finanzierung über BAföG nicht möglich ist oder nicht ausreicht, sollte darüber nachgedacht werden, ob mit einer Mischfinanzierung das gewünschte Ziel erreicht werden kann.

Z.B. über Darlehn + Einkommen aus Erwerbstätigkeit + Wohngeld.

Studierende können auch einen Anspruch auf **Wohngeld** haben. Dies ist der Fall:

1. wenn sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit Menschen leben, die selbst dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG oder BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) haben, oder
2. wenn sie BAföG ausschließlich als Volldarlehn bekommen (können), oder
3. wenn sie selbst dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG mehr haben.

Man muss zwischen einem BAföG Anspruch dem Grunde nach und einem BAföG Anspruch der Höhe nach unterscheiden.

Wer „nur“ der Höhe nach kein BAföG bekommen kann (das gilt auch für das Volldarlehn) weil das anzurechnende Einkommen/Vermögen zu hoch ist, hat keinen Wohngeldanspruch.

Anders ist es, wenn man dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG (mehr) hat.

Sei es, weil die Förderungshöchstdauer überschritten wurde oder ein nicht mehr zu fördernder Fachrichtungswechsel/eine Zweitausbildung den Anspruch für diesen Ausbildungsabschnitt zunichte gemacht hat.

Das Wohngeldamt will in diesen Fällen jeweils einen Nachweis durch das BAföG-Amt haben. Im Regelfall (sofern man nicht schon einen früheren Ablehnungsbescheid hat) muss man daher zunächst einen BAföG Antrag stellen. Hier kann es hilfreich sein im BAföG-Amt selbst darauf hinzuweisen, dass man einen Ablehnungsbescheid für das Wohngeldamt benötigt. Das BAföG Amt hat für die Vorlage beim Wohngeld Amt eine eigene Bescheinigung, die das Verfahren beschleunigt. Wer jetzt schon weiß, dass er diese Bescheinigung benötigt, sollte sich diese Unterlage frühzeitig besorgen.

Wohngeld ist keine Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern nur ein Zuschuss zur Miete. Daher ist Grundvoraussetzung, dass man in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und (mit dem Wohngeld) auch die Mietbelastung zu tragen. Ist das nicht gegeben, wäre die Inanspruchnahme missbräuchlich. Bei der Überprüfung wird daher zunächst geschaut ob man über dieses Mindesteinkommen verfügt. Da Studierende, die das Mindesteinkommen unterschreiten, nicht auf ALG II (Hartz IV) zurückgreifen können ist dies auch oft der Punkt, an dem die weitere Unterstützung scheitert. Zur Überprüfung des Mindesteinkommens gibt es eine grobe Faustformel.

Mindesteinkommen = 80% (**der notwendigen Lebenshaltungskosten + Warmmiete -inkl. Heizkosten**)

Notwendigen Lebenshaltungskosten sind (mangels anderer Werte) der entsprechende ALG II Regelsatz. Ab 1.1.2021 beträgt dieser für Alleinlebende 446 Euro, für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft 401 Euro. (90% des Regelsatzes für Alleinlebende)

In etlichen Kommunen addieren die Wohngeldämter jenen Bedarf von Studierenden dazu, den ALG II Empfänger so nicht haben. (Wird nach meinem Kenntnisstand derzeit mindestens in Mülheim, Essen und Duisburg so gehandhabt)

Dies sind die Kosten der Rückmeldung/Einschreibung (an der Uni DUE beträgt diese **319,11 Euro** für das Wintersemester 2020 – entsprechend einem Monatsbeitrag von **53,19 Euro**. Hinzu kommen die persönlichen Kosten der Kranken-/Pflegeversicherung.

Bei der studentischen Pflichtversicherung wird dies ein Beitrag von durchschnittlich **107 Euro/Monat** sein. (Er ist von der jeweiligen Krankenkasse abhängig, da diese seit 1.1.2015 individuelle Zusatzbeiträge erheben dürfen.) Bei der freiwilligen Krankenversicherung (für Studierende über 30) sind es z.Z. durchschnittlich **ca. 204 Euro/Monat**.

Nach Beschluss des OVG Sachsen (AZ 4 A 852/11) vom 23.7.2013 sind diese Zuschläge (Mehrbedarfe) nicht zulässig. Mit dem Nachteil, dass man gegen den Bescheid des Amtes klagen müsste, wenn man eine andere sozialrechtliche Bedarfsermittlung erreichen will.

Das Mindesteinkommen wird als plausibel erachtet, wenn man mindestens 80% der oben genannten Beträge mit jenem Einkommen decken kann, welches einem zur Verfügung steht. Zu diesem Einkommen zählen u.a. Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Aufwandsentschädigungen, Unterhaltsleistungen Dritter, BAföG, Verbrauch von Sparguthaben und auch Darlehn/Kredite.

Wer plausibel nachweisen kann, dass er auch mit weniger Geld auskommt (z.B. durch Vorlage einer Art Haushaltsbuch – bzw. der Auflistung der einzelnen Ausgaben) kann auch diese Grenze im Einzelfall noch unterschreiten. Einen automatischen Anspruch auf Anerkennung dieser Argumentation gibt es nicht – man muss halt den Sachbearbeiter im Wohngeldamt überzeugen, dass man auf Dauer sparsamer wirtschaften kann.

Während ein echtes Darlehn beim „Mindesteinkommen noch mit zählt, gilt es bei der konkreten Berechnung der Höhe des Wohngeldes, nicht als Einkommen. Bei Darlehn von den Eltern, die zur Finanzierung des Lebensunterhaltes genutzt werden, schauen die Wohngeldämter und die Verwaltungsgerichte (bei der Einkommensanrechnung) genau hin ob noch eine Unterhaltspflicht besteht. Denn den Unterhalt als Darlehn zu leisten (damit er beim Wohngeld nicht als störendes Einkommen angerechnet wird) wäre nicht zulässig.

Beachten muss man dabei, dass beim Wohngeld der Begriff **Haushaltsgemeinschaft** benutzt wird. Dieser Haushaltsbegriff ist jedoch ein wohngeldeigener Begriff und nicht mit der „Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft“ des ALG II (besser bekannt als Hartz IV) zu verwechseln.

Die Haushaltsgemeinschaft steht füreinander ein und wirtschaftet gemeinsam. Liegt im Sinne des Wohngeldgesetzes eine Haushaltsgemeinschaft vor, wird das Einkommen aller übrigen in dieser Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen in die Berechnung mit einbezogen.

Auf der anderen Seite können in der Haushaltsgemeinschaft lebende Personen, die selbst dem Grund nach keinen BAföG (oder BAB) Anspruch haben, den Wohngeldanspruch auch für den in der Haushaltsgemeinschaft lebenden BAföG Bezieher auslösen. Es ist in diesen Ausnahmefällen also grundsätzlich möglich BAföG und Wohngeld gleichzeitig zu beziehen. Das typische Beispiel für so einen Fall wäre die studierende alleinerziehende Mutter mit ihrem Kind. Aber auch die Studentin mit gering verdienenden oder „Hartz IV“ beziehenden Freund/Freundin. Oder Studierende, die bei ihren gering verdienenden Eltern wohnen.

Bei der klassischen Studierenden- WG im Wohnheim oder privat organisiert ist das anders. Dort zieht man in eine gemeinsame Wohnung um die Mietbelastung des Einzelnen zu senken und wirtschaftet getrennt. Das setzt voraus, dass jede/r seinen eigenen Rückzugsbereich hat. (also ein eigenes Zimmer mit persönlichem Stauraum und eigener Schlafgelegenheit). Etliche Wohngeldstellen verlangen einen Wohnungsgrundriss um dies zu überprüfen.

Folglich wäre eine Kombination aus Bildungskredit (oder BAföG Voll Darlehn) + geringem eigenem Einkommen + Wohngeld eine mögliche Finanzierungsform. Gleichzeitig sollte man schauen, ob man für die Studienabschlussphase, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht sinnvoll/möglich erscheint in die (zinslose) DAKA Förderung kommen kann.

Sofern die Beantragung von Wohngeld nicht von vornherein absolut sinnlos erscheint, sollte man stets einen solchen Antrag stellen. Bei schmalem Budget helfen schließlich auch kleine Beträge. Und mehr als eine Ablehnung zu bekommen kann ja nicht passieren. Das ist allemal besser als hinterher zu erfahren, dass man doch Geld bekommen hätte, wenn nur einen Antrag gestellt worden wäre. Das Land NRW bietet zur ersten Einschätzung einen Wohngeldrechner an (siehe unten)

Alle notwendigen Infos zum Wohngeld in NRW findet man hier beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalen.

<https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/wohnen/wohngeld>

Man kann den dort auf der Seite den **Wohngeld - Rechner** benutzen und ihn im Anschluss gleich für einen Online Antrag beim zuständigen kommunalen Amt nutzen.

Kurzer Hinweis zum Onlinerechner:

Es hilft dort die Fragezeichen anzuklicken und die Erklärungen sorgfältig zu lesen. Gelegentlich wird es verwirrend sein, weil die Zielgruppe eindeutig Familien mit Kind sind – weniger Studierende. Da muss man bei den Fragen ein wenig „um die Ecke denken“.

Und Folgendes bedenken:

Studierende, die mit ihrem Partner zusammen wohnen (2 Personen leben in einem Haushalt) bilden eine Haushaltsgemeinschaft beim Wohngeld. Es zählt somit die gesamte Miete und das Einkommen beider Haushaltsmitglieder.

Studierenden in der klassischen WG (mehrere Personen leben zusammen, wirtschaften aber getrennt) sind keine Haushaltsgemeinschaft beim Wohngeld. Sie bilden jeder für sich einen eigenen Haushalt. Dort zählt nur das eigene Einkommen und der eigene Anteil an der Miete. (Ohne Nachweis anderer vertraglicher Regelungen wird das Wohngeldamt einfach die Gesamtmiete durch die Zahl der Köpfe teilen um den Mietanteil zu ermitteln)

Kurzer Hinweis: Das Wohngeld wurde zum 1.1.2020 merklich angehoben. Und es ist ein Zuschuss (kein Darlehn) – daher lohnt der Antrag immer, wenn man grundsätzlich zum Kreis der Berechtigten gehört.

5. Alternative Abschlusspläne - Teilzeit- oder Fernstudium

Wenn das alles nicht das Richtige ist, sollte überlegt werden ob es euch sinnvoll erscheint den Abschluss etwas zu strecken und den Status auf Teilzeitstudium zu ändern.

Zunächst einmal muss geprüft werden ob es von der Prüfungsordnung her möglich ist.

Auch als Studierende in einem Teilzeitstudium habt ihr die volle Rückmeldegebühr zu entrichten und könnt das Semesterticket nutzen. Sofern die Prüfungsordnung im Teilzeitstudium mindestens 16 CP pro Semester vorsieht, ändert sich der sozialversicherungsrechtliche Status nicht. D.h. es bestünde weiterhin bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studierenden (Beitrag ca. 107 Euro/Monat inkl. PflegeV.). Oder für Menschen ab 30. die Möglichkeit der freiwilligen gesetzlichen Versicherung beizutreten. (Beitrag dort mind. 190 Euro/Monat inkl. PflegeV.).

Auch das Werkstudentenprivileg (Versicherungsfreiheit nach § 6 SGB V) besteht weiter, wenn die PO des Teilzeitstudienganges mindestens 16 CP pro Semester vorsieht.

Ein Bezug von BAföG im Teilzeitstudium ist nicht möglich.

Dem Bezug von **ALG II** stünde das Teilzeitstudium nicht entgegen – weil der Ausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II (grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Studienganges im BAföG) hierbei entfällt.

Dass Studierende in einem Teilzeitstudiengang Hartz IV beziehen können ist an sich gar nicht umstritten. (Weil Teilzeitstudiengänge grundsätzlich mit BAföG nicht förderungsfähig sind). Hier wurde der Förderungsanspruch jedoch versagt, weil der Kläger zuvor aufgrund eines Fachrichtungswechsels seinen BAföG Anspruch verloren hatte. Das Jobcenter sah den Wechsel ins Teilzeitstudium als Folge dieser Ablehnung an mit dem die Rechtsvorschriften des BAföG (quasi) „umgangen werden sollten“. Diese Rechtsansicht wurde vom SG Gießen (in einem Beschluss – zum angestrebten Eilverfahren) zunächst bestätigt.

Das Landessozialgericht Hessen folgte dem (zum Glück) nicht. Es betrachtet den grundsätzlichen Ausschluss des Teilzeitstudiums im BAföG (nach § 2 Absatz 5) als vorrangig und unabhängig vom individuellen Verlust des Förderungsanspruchs. Da auch der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II (für Ausbildungen die abstrakt förderungsfähig durch das BAföG sind) ein grundlegender Ausschluss ist – besteht er im Teilzeitstudium grundsätzlich nicht.

Quelle:

<https://openjur.de/u/2312359.html>

Bedeutet:

Auch wenn sie ihren BAföG Anspruch zuvor aus ganz anderem Anlass eingebüßt haben, können Studierende (grundsätzlich) im Teilzeitstudium Hartz IV beziehen. Dieses wurde erst kürzlich wieder in einem Beschluss des LSG Hessen bestätigt.

Das heißt aber nur, dass das Jobcenter die Zahlung nicht mehr mit dem lapidaren Hinweis auf § 7 Abs. 5 SGB II verneinen kann. Es bedeutet nicht, dass man nun in Ruhe mit Hartz IV studieren kann.

Primäre Aufgabe des Jobcenters ist es Menschen eine Arbeitsstelle zu vermitteln bzw. sie dafür zu qualifizieren. Das Teilzeitstudium darf diesem Anliegen nicht im Wege stehen. Das führt natürlich zu einer „chronischen“ Konfliktsituation, die man auch aushalten können muss.

Ein Bezug von **ALG I** ist im Gegensatz zu einem Vollzeitstudium nun auch während des Studiums grundsätzlich möglich, da die Regeln des § 139 Absatz 2 SGB III (Sonderfälle der Verfügbarkeit) einer Vermittlung nun abstrakt nicht mehr entgegen stehen.

Ein Bezug von ALG I setzt natürlich voraus,

- dass man zuvor eine Beschäftigung gehabt hat in der entsprechende Beiträge gezahlt wurden,
- diese schuldlos verloren hat,
- die Vorversicherungszeiten erfüllt hat
- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und
- den Mitwirkungspflichten genügt

Wer im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt hat , der hat im Teilzeitstudium im Falle von Kurzarbeit auch ein Anrecht auf Kurzarbeitergeld.

Kontakt

Im Moment werden viele Verordnungen (Darlehnskonditionen und AGB`s) bezüglich „Corona“ geändert und nachgebessert. Ich aktualisiere dieses Info daher relativ häufig. Schaut daher immer, ob Ihr die neueste Version habt oder ob es auf unserer AStA Homepage schon eine neuere gibt.

Beachtet bitte, dass sich trotzdem kurz nach Überarbeitung dieses Infos Änderungen (z.B. bei den Darlehnsbedingungen) ergeben können, die hier noch nicht eingearbeitet sind.

Schaut daher im Zweifel immer auch auf die offizielle Seite der Darlehnsanbieter oder fragt hier in der Beratung nach.

Wenn Ihr Fragen habt, sprecht mich einfach an.

Bearbeitungsstand: 18.1.2021

Udo Gödersmann,

AStA - Sozialberatung

Sprechzeiten:

Telefonsprechstunde bzw. erreichbar per Mail

Montag bis einschließlich Donnerstag **10 – 14 Uhr**, Tel. **0201 – 183 2952**

[E – Mail : sozialberatung@asta-due.de](mailto:sozialberatung@asta-due.de)

Die Beratung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgehend statt.